

Gemäß Art. 8 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. 7. 1966 schießen die Gemeinde Kahl a.M. und die Gemeinde Großwelzheim folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Die Gemeinnde Großwelzheim überträgt der Gemeinde Kahl a.M. die Aufgabe, folgende Ortsteile mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen

- a) den nördlich der Walinesheimer Straße liegenden Siedlungsteil und
- b) das Altbaugelbiet westlich der Straße „Am Kimmelsteich“

§ 2

- (1) Die Gemeinde Großwelzheim überträgt der Gemeinde Kahl a.M. die Befugnis, in den o.g. Ortsteilen alle Fragen der Wasserversorgung durch Satzung zu regeln. Die Beitrags- und Gebührensatzung und die Wasserabgabesatzung der Gemeinde Kahl a.M. gilt in ihrer jeweiligen Fassung auch für diese Großwelzheimer Ortsteile.
- (2) Die Gemeinde Kahl a.M. ist befugt, im Geltungsbereich ihrer Satzungen alle zur Durchführung übernommenen Aufgaben wie im eigenen Gebiet zu treffen. Straßensperrungen sind mit der Gemeinde Großwelzheim rechtzeitig abzusprechen.

§ 3

Die Gemeinde Kahl verpflichtet sich, für die von ihr versorgten Ortsteile von Großwelzheim ohne Zustimmung der Gemeinde Großwelzheim keine Sonderregelungen einzuführen.

§ 4

- (1) Für die beim Abschluß dieser Zweckvereinbarung bereits an die Wasserversorgung Kahl angeschlossenen Anwesen wurde durch die Gemeinde Großwelzheim ein einmaliger (verlorener) Baukostenzuschuß geleistet.
- (2) Neuanschlüsse werden nach der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Kahl a.M. veranlagt.

§ 5

- (1) Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes wirksam.
- (2) Sie gilt bis 31.12.1990.
- (3) Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn die Vereinbarung nicht in Jahresfrist mittels eingeschriebenen Brief gekündigt wird.
- (4) Art. 15 Abs. 4 KommZG bleibt unberührt.
- (5) Bei Aufhebung der Zweckvereinbarung findet keine Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden statt.

Großwelzheim, den 21.12.70

Kahl a.M., den 22. 12. 1970

(Siegel) g e z . : Heßberger

(Siegel) g e z . : Will

1. Bürgermeister

1. Bürgermeister

genehmigt mit Verfügung des Landratsamtes Alzenau i. Ufr. Vom 08.02.1971